



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW) und Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Zustand und Ausstattung von Schultoiletten in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung der Fragesteller:

Saubere und funktionsfähige Sanitäreanlagen sind eine grundlegende Voraussetzung für Gesundheit, Wohlbefinden und Würde von Schülerinnen und Schülern. Verschiedene Studien und Medienberichte deuten darauf hin, dass der Zustand von Schultoiletten vielerorts unzureichend ist. Zugleich liegen offenbar keine umfassenden landesweiten Daten zum Zustand der sanitären Anlagen an Schulen in Schleswig-Holstein vor.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Zustand, die Sauberkeit und die Funktionsfähigkeit von Schultoiletten an allgemeinbildenden

und berufsbildenden Schulen sowie an Ersatzschulen in Schleswig-Holstein vor?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine flächendeckenden, statistisch erfassten Daten zum konkreten baulichen oder hygienischen Zustand einzelner Sanitäreinrichtungen an den Schulen im Land vor. Gemäß Schulgesetz (SchulG) liegt die Trägerschaft für die öffentlichen Schulen bei den Schulträgern. Die Schulträger sind gemäß § 48 SchulG u.a. für die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude und somit auch für den Zustand und die Sauberkeit der Sanitäreinrichtungen vollumfänglich zuständig. Bei den staatlich anerkannten Ersatzschulen liegt diese Verantwortung bei den jeweiligen freien Trägern.

Erkenntnisse über Mängel oder Sanierungsbedarfe werden der Landesregierung im Regelfall nur im Rahmen von Einzelanfragen bekannt.

2. Erhebt die Landesregierung systematisch Daten zum Zustand und zur Nutzung von Schultoiletten an öffentlichen Schulen sowie an Ersatzschulen?

Wenn ja, bitte nach Art der Erhebung, Häufigkeit und Ergebnissen aufschlüsseln. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, die Landesregierung erhebt keine systematischen, landesweiten Daten zum Zustand und zur Nutzung von Schultoiletten an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen. Die Verantwortung für die Ausstattung, Unterhaltung, Reinigung und Bewirtschaftung der Schulgebäude einschließlich der sanitären Anlagen liegt grundsätzlich bei den Schulträgern. Hierzu gehören auch die Erfassung und Bewertung von Sanierungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsbedarfen. Eine regelmäßige landesweite Datenerhebung zum Zustand und zur Nutzung einzelner sanitärer Anlagen ist daher nicht vorgesehen. Auch würde eine landesweite, dauerhafte Überwachung einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten und in die Organisationshoheit der Schulträger eingreifen.

3. Welche Mindeststandards gelten in Schleswig-Holstein für die Ausstattung, Reinigung und Instandhaltung von Schultoiletten an öffentlichen Schulen so-

wie an Ersatzschulen (z.B. Reinigungsintervalle, Anzahl der Toiletten pro Schülerzahl, Hygieneausstattung)?

Antwort:

Für Schultoiletten gelten die allgemeinen rechtlichen und fachlichen Anforderungen an Schulgebäude, Hygiene, Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht, Barrierefreiheit und Unfallverhütung. Spezifische landesrechtliche Mindeststandards ausschließlich für Schultoiletten, etwa landeseinheitliche Reinigungsintervalle oder eine verbindliche Toilettenquote je Schülerzahl, bestehen nicht.

4. In welchem Umfang wurden in den vergangenen fünf Jahren Mittel für die Sanierung oder den Neubau sanitärer Anlagen an öffentlichen Schulen sowie - soweit zutreffend - an Ersatzschulen bereitgestellt? Bitte nach Jahren und, soweit möglich, nach Schulträgern aufschlüsseln.

Antwort:

Mittel für Schulbaumaßnahmen werden primär aus den kommunalen Haushalten der Schulträger sowie bei Ersatzschulen durch deren Träger bereitgestellt. Das Land unterstützt die Schulträger und - soweit vorgesehen - auch Träger von Ersatzschulen jedoch in erheblichem Umfang über verschiedene Förderprogramme, in deren Rahmen auch Maßnahmen an Sanitäreinrichtungen förderfähig sein können, soweit diese Bestandteil förderfähiger Schulbau-, Sanierungs-, Ganztagsförder- oder Infrastrukturmaßnahmen sind.

Hierzu zählen in den vergangenen fünf Jahren insbesondere die Schulbauförderprogramme IMPULS 2030 I, IMPULS 2030 II, die Förderprogramme auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen sowie - soweit einschlägig - das Investitionsprogramm Ganztagsausbau.

Eine gesonderte Erfassung von Mitteln ausschließlich für die Sanierung oder den Neubau sanitärer Anlagen erfolgt im Rahmen allgemeiner Schulbau- und Infrastrukturprogramme nicht, da entsprechende Maßnahmen vielfach Bestandteil geförderter Bau- oder Sanierungsvorhaben sind. In den Jahren 2017 bis 2019 standen zudem rd. 23,5 Mio. Euro über die Förderprogramme zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen (Sani I bis III) zur Verfügung.

5. Welche Rolle spielen aus Sicht der Landesregierung Vandalismus und Nutzungsverhalten beim Zustand von Schultoiletten an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen und welche Maßnahmen werden hierzu ggf. empfohlen oder gefördert?

Antwort:

Wenn Vandalismus, Verschmutzung und unsachgemäßes Nutzungsverhalten von Schultoiletten auftreten, stellt das eine erhebliche Herausforderung für die Schulgemeinschaft und eine Störung des sozialen Miteinanders dar. Im Umgang mit Vandalismus an Schultoiletten ist ein abgestuftes pädagogisch begründetes Vorgehen notwendig, das sowohl präventive als auch intervenierende Maßnahmen umfasst. Zunächst ist es Aufgabe der Schule gemeinsam mit dem Schulträger, entsprechende Vorfälle sorgfältig aufzuklären. Dazu gehören die Sicherung von Informationen und Gespräche mit beteiligten Schülerinnen und Schülern. Ziel ist es, Verantwortlichkeiten möglichst eindeutig zu klären und das Ausmaß des Schadens zu erfassen. Vorkommnisse dieser Art werden zudem in der Schulgemeinschaft thematisiert und aufgearbeitet. Dies kann im Klassenverband, in Gremien wie der Schülerversammlung oder im Rahmen schulischer Projekte erfolgen. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen, gemeinsames Verantwortungsbewusstsein zu stärken und die Auswirkungen solchen Handelns für die Schulgemeinschaft deutlich zu machen. Auf dieser Grundlage greifen schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz. Diese reichen - abhängig von Schwere und Häufigkeit des Vorfalls - von pädagogischen Gesprächen und verbindlichen Vereinbarungen über Formen der Wiedergutmachung bis hin zu weitergehenden Ordnungsmaßnahmen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Übernahme von Verantwortung durch die Verursachenden, etwa durch eine angemessene Beteiligung an der Schadensbeseitigung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Ergänzend werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig einbezogen, um gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann auch die Einbindung weiterer Stellen wie z.B. der Polizei erforderlich sein. Von zentraler Bedeutung ist darüber hinaus die Prävention z.B. durch Maßnahmen wie die Stärkung der Schulgemeinschaft, die aktive Einbindung von Schülerinnen und Schülern, Projekte zur Wertebildung sowie eine angemessene Aufsicht und Gestaltung der Sanitärräume. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits vorhandene Beschädigungen oder ein ungepflegter Zustand von Toilettenanlagen er-

fahrungsgemäß weiteren Vandalismus begünstigen können. Eine zeitnahe Instandsetzung sowie eine wertschätzende Gestaltung der Räumlichkeiten leisten daher einen wichtigen Beitrag zur Vorbeugung.

6. Welche Programme, Initiativen oder Modellprojekte zur Verbesserung der Situation von Schultoiletten beziehen öffentliche Schulen und Ersatzschulen ein oder stehen beiden Schularten offen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4).

7. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf für eine landesweite Bestandsaufnahme oder ein Förderprogramm zur Verbesserung der sanitären Infrastruktur an öffentlichen Schulen sowie an Ersatzschulen? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für ein isoliertes, landesweites Sonderförderprogramm ausschließlich zur Verbesserung der sanitären Infrastruktur an öffentlichen Schulen sowie Ersatzschulen und plant keine landesweite Bestandsaufnahme. Schon heute werden Sanitäranlagen im Rahmen bestehender Schulbau-, Sanierungs- und Ganztagsförderprogramme berücksichtigt, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.